

Landgericht Gera

Az.: 2 O 22/25



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Thüringen e.V., vertr. d. d. Vorstand Herrn Dr. Ralph Walther, Eugen-Richter-Straße 45, 99085 Erfurt
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Astrid **Kaspar**, Christian-Wagner-Str. 10, 07318 Saalfeld/Saale
Betreiberin der star Tankstelle Saalfeld
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Verstoß gegen Preisangabenverordnung

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch

als Einzelrichterin am 13.01.2026 auf Grund des Sachstands vom 02.12.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an der Beklagten, gegenüber Verbrauchern zu unterlassen,
als Betreiberin der star Tankstelle Saalfeld, Christian-Wagner-Straße 10, 07318 Saalfeld für dieselbe Sorte Kraftstoff gleichzeitig auf der an der Christian-Wagner-Straße befindlichen Informationsanzeige einen anderen Preis anzugeben als an der Tankzapfsäule, an der der Kraftstoff in Fahrzeuge abgefüllt wird, wenn dies geschieht, wie auf den Fotos in den Anlagen K4 und K5 zur Klageschrift wiedergegeben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Diese beträgt hinsichtlich der Unterlassung 10.000 Euro und im Übrigen 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Der Kläger ist eine in Thüringen ansässige, durch das Land Thüringen geförderte Verbraucherschutzorganisation.

Die Beklagte pachtet und betreibt in Saalfeld in der Christian-Wagner-Straße 10 eine star Tankstelle. Gegenstand ihrer Tätigkeit im Rahmen des Pachtvertrages ist die Führung des dort befindlichen Shops als Eigengeschäft und der Verkauf von Star-Kraftstoffen der Firma Orlen Deutschland GmbH in deren Namen und auf deren Rechnung.

Die Tankstelle und insbesondere die Preismasten und Tanksäulen sind für den Verkehr deutlich sichtbar als solche der Marke Star der Orlen Deutschland GmbH gekennzeichnet.

Unmittelbar auf den Schauseiten der Tanksäulen wird sichtbar darauf hingewiesen, dass der Verkauf des Kraftstoffes durch den Kraftstoffanbieter Firma Orlen Deutschland GmbH erfolgt. Dies ist auch bei der Tanksäule Nummer 5 der vorliegend betroffenen Star-Tankstelle der Fall.

Die Steuerung der am Preismast und den Tanksäulen angezeigten Kraftstoffpreisen erfolgt zentral durch den Kraftstoffanbieter Orlen Deutschland GmbH per Datenfernübertragung. Umstellungen werden jeweils zentralgesteuert an die Kasse eines Tankstellenbetriebs übermittelt und so dann automatisiert an den Zapfsäulen und dem Preismast umgesetzt.

Die Beklagte ist als Pächterin in die automatisiert ablaufenden Preisumstellungen selbst nicht involviert.

Die Beklagte betreibt an der streitgegenständlichen Tankstelle unmittelbar an der Christian-Wagnerstraße eine große, gut sichtbare Informations- bzw. Reklametafel. Auf dieser Informations- bzw. Reklametafel informiert die Beklagte Kraftfahrer, die auf der Christian-Wagner-Straße heranfahren, über die von ihr an dieser Tankstelle angebotenen Kraftstoffpreise.

Am 18.09.2024 gegen 19:55 Uhr fuhr die Zeugin Frau Renate Meyer an der Christian-Wagner-Straße im ihrem Kraftfahrzeug entlang. Die Informations- bzw. Reklametafel an der Straße wies für den Kraftstoff „Super E10“ einen Preis von 1,579 € pro Liter aus. Gewahr dieses Preises entschloss sich Frau Meyer, diese Tankstelle zu besuchen, um den Kraftstoff „Super E10“ bei der Beklagten zu tanken.

Während des Tankvorgangs bemerkte die sie, dass an der Tanksäule Nr. 5, an der sie den Kraftstoff in den Tank ihres Fahrzeugs füllte, für den Kraftstoff „Super E10“ ein Preis von 1,649 € angezeigt wurde. Dieser höhere Preis für den Kraftstoff „Super E10“ wurde der Frau Meyer dann auch an der Kasse in Rechnung gestellt und von ihr bezahlt. Nach dem Bezahlen wurde ein Kundenbeleg als Quittung mit dem Datum 18.09.2024, der Uhrzeit 19:56, der getankten Kraftstoffart „Super E10“ und dem Literpreis 1,649 EUR/Liter sowie dem bezahlten Entgelt ausgedruckt.

Nach dem Bezahlen fotografierte Frau Meyer die Reklametafel der Tankstelle an der Christian Wagner-Straße am 18.09.2024 um 19:57 Uhr mit dem angezeigten Preis von 1,579 Euro für Kraftstoff „Super E10“. Ebenfalls fotografierte sie Tanksäule Nr. 5 mit dem von ihr bezahlten Preis 1,649 Euro am 18.09.2024 um 19:58 Uhr.

Wegen dieser nicht übereinstimmenden Preisauszeichnung wandte sich die Zeugin Frau Renate Meyer an den Kläger. Der Kläger mahnte die Beklagte mit Einwurfeinschreiben vom 09.10.2024 abg und forderte sie unter Fristsetzung bis zum 24.10.2024, 12:00 Uhr auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, mit der sich die Beklagte gegenüber dem Kläger verpflichtet, es zu unterlassen, für dieselbe Sorte Kraftstoff gleichzeitig auf der an der Straße befindlichen Informationsanzeige einen anderen Preis anzugeben, als an der Tanksäule, an der der Kraftstoff abgefüllt wird.

Die Beklagte gab die strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht ab.

Der Kläger mahnte wegen der streitgegenständlichen Umstände zusätzlich zur Beklagten auch die Kraftstoffanbieterin Orlen Deutschland GmbH mit gesondertem, jedoch inhaltsgleichen Schreiben vom 09.10.2024 ab. Darüber hinaus er hob die Klägerin wegen der streitgegenständlichen Umstände eine Klage gegen die Kraftstoffanbieterin Orlen Deutschland GmbH vor dem Landgericht Itzehoe. Es erging ein Versäumnisurteil zu Lasten der ORLEN Deutschland GmbH.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an der Beklagten, gegenüber Verbrauchern zu unterlassen,

als Betreiberin der star Tankstelle Saalfeld, Christian-Wagner-Straße 10, 07318 Saalfeld für dieselbe Sorte Kraftstoff gleichzeitig auf der an der Christian-Wagner-Straße befindlichen Informationsanzeige einen anderen Preis anzugeben als an der Tankzapfsäule, an der der Kraftstoff in Fahrzeuge abgefüllt wird, wenn dies geschieht, wie auf den Fotos in den Anlagen K4 und K5 zur Klageschrift wiedergegeben.

2. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 288,64 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, es bestehe schon kein Rechtschutzbedürfnis, weil die Klägerin wegen der streitgegenständlichen Umstände bereits die Verpächterin der Beklagten abgemahnt und in einem gesonderten Verfahren ein Urteil erwirkt hat, obwohl sie die Ansprüche gemäß § 8c Abs. 2 Nr. 7 UWG hätte zusammen geltend machen können und müssen. Sie ist weiter der Ansicht, dass die Vorschrift des § 15 PAngV aufgrund vorrangiger Regelungen des Unionsrechts nicht mehr anwendbar und die Beklagte als Pächterin des Betriebsgeländes für die behauptete Zu widerhandlung nicht passiv legitimiert sei. Schließlich stelle die behauptete Zu widerhandlung keine wesentliche Beeinflussung i.S.v. § 3 Abs. 2 UWG und keine spürbare Beeinträchtigung i.S.v. § 3a UWG dar.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Die Klagebefugnis des Klägers für den Unterlassungsantrag ergibt sich aus §§ 3 Abs.1 und 2, 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. 4 UKlaG.

Der Kläger macht mit der vorliegenden Klage gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch wegen eines Verstoßes gegen §§ 1 Abs. 3 Satz 2, 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 Nr. 1 PAngV (Preisangabenverordnung) geltend.

Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG berechtigt, denjenigen, der unzulässige geschäftliche Handlungen nach § 3 UWG vornimmt, auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen.

Es besteht auch ein Rechtschutzbedürfnis.

Die getrennte Geltendmachung der Unterlassungsansprüche gegenüber der Beklagten und der ORLEN Deutschland GmbH ist nicht rechtsmissbräuchlich gem. § 8c Abs. 2 Nr. 7 UWG. Es liegt ein sachlicher Grund für die getrennte Geltendmachung vor. Denn die Beklagte sowie die ORLEN Deutschland GmbH begünden eine jeweils andere örtliche gerichtliche Zuständigkeit.

§ 14 UWG regelt als Spezialregelung die örtliche und sachliche Zuständigkeit des bei Wettbewerbsverstößen anzurufenden Gerichts. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG ist für UWG-Verstöße das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 UWG nach der außerdem auch das Gericht zuständig sein kann, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen wurde, gilt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 UWG für den Kläger nicht. Neben dem allgemeinen Gerichtsstand kann zwar auch der besondere Gerichtsstand der Niederlassung nach § 21 ZPO begründet sein (Ohly/Sosnitza/Sosnitza, 8. Aufl. 2023, UWG § 14 Rn. 20, beck-online). Das Gericht ist nach dem sich widersprechenden Vortrag der Parteien aber nicht zur Überzeugung gelangt, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Tankstellenbetrieb um eine Niederlassung der ORLEN Deutschland GmbH handelt.

Die Klage ist auch begründet.

Die Beklagte ist passivlegitimiert, gem. § 2 Nr. 8 PAngV i. V. m § 2 Abs. 1 Nr. 8 UWG.

Die Preisauszeichnungspflicht trifft den Anbieter von Kraftstoffen i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 1 PAngV, also den Betreiber der Tankstelle, gleichgültig, ob er im eigenen oder fremden Namen handelt.

Die Angabe der Kraftstoffpreise an der Werbesäule und auch an der Zapfsäule stellt eine ein-

genständige geschäftliche Handlung dar, die der Anbahnung konkreter Absatzgeschäfte dient. Diese Preisangaben werden aus Sicht eines durchschnittlichen Verbrauchers dem Betreiber der jeweiligen Tankstelle zugeordnet. Der durchschnittliche Verbraucher unterscheidet nicht etwa nach Betreiber, Pächter und Mineralölgesellschaft, sondern nimmt die Tankstelle als eigenständigen Geschäftsbetrieb wahr.

Der Einwand der Beklagten, dass der Kraftstoff nach außen kenntlich im Namen und auf Rechnung der ORLEN Deutschland GmbH verkauft werde, steht der Passivlegitimation der Beklagten nicht entgegen.

Das Wettbewerbsrecht knüpft gerade nicht an das zivilrechtliche Vertragsverhältnis zwischen Anbieter und Kunden an, sondern an die Marktverantwortung für das Auftreten gegenüber dem Verbraucher.

Auch bei einem Vertrieb im Namen und auf Rechnung eines Dritten bleibt die Beklagte als Betreiberin der Verkaufsstelle Verhaltensverantwortliche.

Dementsprechend steht der Passivlegitimation der Beklagten auch nicht entgegen, dass die Beklagte unstreitig die Anzeigen der Preise an den Werbetafeln und Zapfsäulen nicht selbst vornimmt, sondern diese mittels Fernschaltung durch die ORLEN Deutschland GmbH erfolgen.

Der Kläger kann von der Beklagten auch gem. §§ 8 Abs. 1, 3, 3a UWG i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 2 PangV Unterlassung verlangen.

Nach § 8 Abs. 1 UWG kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer eine nach § 3 oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Beklagte hat eine unzulässige geschäftliche Handlung gem. §§ 3, 3a UWG i.V. m. §§ 1 Abs. 3 Satz 2, 4 Abs. 2 PangV vorgenommen und gegen den Grundsatz der Preiswahrheit verstößen.

Unstreitig hat die Beklagte am 18.09.2024 an der von ihr betriebenen Tankstelle den Kraftstoff „Super E10“ an der Reklametafel entlang der ChristianWagner-Straße mit einem Kraftstoffpreis von 1,579 € pro Liter angeboten. Ebenfalls unstreitig hat sie den Kraftstoff an der Zapfsäule dann aber zu einem Preis von 1,649 € pro Liter an die Verbraucher verkauft.

Es liegt hierdurch auch eine wesentliche Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens der Verbraucher vor.

Bei Verstößen gegen die Preisangabenverordnung ist ein nicht nur unerheblicher Nachteil in diesem Sinne bereits anzunehmen, wenn der Verbraucher durch eine Preisangabe irrgeführt oder

die Möglichkeit des Preisvergleichs erheblich erschwert wird (BGH, Urteil v. 05.07.2001 - I ZR 104/99 - GRUR 2001, 1166, 1169 - Flugfernpreise). Nur gänzlich unbedeutende, im Grunde belanglose Sorgfaltswidrigkeiten sollen nicht erfasst werden. Normzweck des § 3 UWG ist der Ausschluss solcher Verstöße, die sich auf das Marktgeschehen praktisch nicht auswirken (MüKoUWG/Sosnitza, 3. Aufl. 2020, UWG § 3 Rn. 127, beck-online). Nach dem Wortlaut des Gesetzes bedarf es keiner feststellbaren tatsächlichen Beeinflussung im Einzelfall, sondern die abstrakte Eignung zur Beeinflussung einer geschäftlichen Handlung.

Hiernach liegt ein nicht nur unerheblicher Nachteil vor.

Die vom Kläger beanstandete Handlung betrifft die unterschiedliche Preisangabe zwischen Werbetafel und Zapfsäule. Der Preis gehört bei standardisierten Produkten wie Kraftstoff zu den zentralen Parametern der geschäftlichen Entscheidung. Der Kraftstoff selbst ist für den Verbraucher unter verschiedenen Anbietern austauschbar. Unterschiede zwischen den Anbietern werden vornehmlich hinsichtlich des Preises wahrgenommen. Die fehlerhafte Preisangabe ist mithin nicht nur randständig, sondern betrifft den Kern der Verbraucherentscheidung.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass gerade die Preisangaben an den Werbesäulen eine spezifische Lenkfunktion innehaben. Gerade die Werbesäulen sollen die Entscheidung, sich für eben diesen Anbieter zu entscheiden, bereits bei der Annäherung an die Tankstelle beeinflussen. Die Entscheidung fällt dann üblicherweise spontan.

Dass an der Zapfsäule sodann unstreitig der zutreffende Verkaufspreis angegeben war, lässt keine andere rechtliche Beurteilung zu. An der Zapfsäule angekommen, hat der Verbraucher seine Entscheidung bereits getroffen. Er ist bereits – nach Kenntnisnahme der an der Werbesäule benannten Preise – auf das Gelände aufgefahren und bereit, den Tankvorgang zu vollziehen. Die Schwelle, diese Entscheidung rückgängig zu machen, ist um ein Vielfaches höher als die Schwelle bei nicht überzeugenden Preisangaben auf der Werbetafel, einen anderen Anbieter anzufahren.

Die Abweichung der Preise von Werbetafel und Zapfsäule ist jedenfalls geeignet, den Verbraucher zu einer Kaufentscheidung zu bewegen, die er bei einer zutreffenden Information an der Werbetafel nicht oder nicht in dieser Weise getroffen hätte. Dies gilt umso mehr, da gerade bei Kraftstoffpreisen bereits Centunterschiede die Kaufentscheidung beeinflussen.

Der Kläger hat aber keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 288,64 € gem. § 13

Abs. 3 UWG.

Hiernach kann der Abmahnende bei einer berechtigten Abmahnung den Ersatz der für die Abmahnung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Anspruch scheitert daran, dass der Kläger die Abmahnkosten bereits unstreitig erfolgreich gegenüber der ORLEN Deutschland GmbH gerichtlich geltend gemacht hat.

Zwar ist der Kläger grundsätzlich berechtigt, sowohl die Beklagte als auch die ORLEN Deutschland GmbH wegen desselben Wettbewerbsverstoßes anzumahnen. Es können insofern mehrere Verantwortliche nebeneinander auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Hieraus ergibt sich aber nicht, dass der Kläger bei nahezu identischem Abmahnaufwand mehrfach ersetzt verlangen kann.

Unstreitig haben die Abmahnungen auf demselben tatsächlichen Geschehen beruht. Sie haben somit auch derselben rechtlichen Bewertung unterlegen. Der maßgebliche Arbeitsaufwand – insbesondere Ermittlung des Sachverhaltes sowie die rechtliche Prüfung und die Formulierung – ist demgemäß lediglich einmal angefallen. Dass die Abmahnungen an unterschiedliche Adressaten gerichtet waren, rechtfertigt die Annahme doppelten Aufwandes ebenfalls nicht.

§ 13 UWG erlaubt gerade keinen pauschalen oder schematischen Kostenersatz, sondern beschränkt schon dem Wortlaut nach den Ansprucha auf den tatsächlich erforderlichen Aufwand. Eine doppelte Geltendmachung von identischem Prüf- und Formulierungsaufwand würde dem zuwider laufen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

gez.


Landgericht Gera
2 O 22/25

Verkündet am 13.01.2026

Schlestein, JOSin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglubigt
Gera, 14.01.2026

Schlestein, Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle